jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/5 7Ob521/92 (7Ob522/92)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1992

Norm

EO §402 A

Rechtssatz

Da der Beklagte vor Erlassung der EV nicht gehört wurde, konnte auch er kein entsprechendes Tatsachenvorbringen erstatten. Zutreffend ist daher das Rekursgericht davon ausgegangen, daß die erstmals im Rekurs aufgestellte Behauptung, die Liegenschaft gehöre zu einem Unternehmen, als unzulässige Neuerung unbeachtlich ist (EvBl 1983/144; EFSlg 46920 uva).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 521/92
  Entscheidungstext OGH 05.03.1992 7 Ob 521/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0005663

Dokumentnummer

JJR_19920305_OGH0002_0070OB00521_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at